Zu Änderungen Lithium-Batterien und Gefahrgutvorschriften des ADR/RID, Jahr 2019

Von Tim Schäfer, Geschäftsführer Envites Energy, Nordhausen, 12.01.2019

Zu den Lithium-Batterien gibt es aufgrund der dynamischen Marktentwicklung wieder etliche Konkretisierungen und Rechtsänderungen, die im Laufe des Jahres dann rechtsgültig werden. Teils mit erheblichem Aufwand für die Praxis!

UN-Nummern f. kennzeichnungspflichtige Lithium-Batterien

UN 3090 – Lithium-Metall-Batterien
UN 3091 – Lithium-Metall-Batterien in Ausrüstungen oder Lithium-Metall-Batterien, mit Ausrüstungen verpackt
UN 3480 – Lithium-Ionen-Batterien
UN 3481 – Lithium-Ionen-Batterien in Ausrüstungen oder Lithium-Ionen-Batterien, mit Ausrüstungen verpackt.

2.2.9.1.7

Neue Verpflichtung für Hersteller und nachfolgende Vertreiber von Lithiumbatterien nach der sie den im Handbuch Prüfungen und Kriterien festgelegten Prüfbericht zur Verfügung stellen müssen.

1.6.1.47 (neu)

Lithiumzellen und – batterien, welche die Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.7 g) nicht erfüllen, dürfen bis zum 31.12.2019 weiterbefördert werden.

Verlängerter Zeitraum für die Umstellung der Dokumentation. Vermeidung das alte Batterien von dieser Regelung erfasst werden, welche im Rahmen der Änderungen 2021 wieder aus dem Anwendungsbereich herausgenommen werden (siehe auch Änderung in 2.2.9.1.7 g)).

2.2.9.1.7

Neue Absätze

f) Lithiumbatterien, die sowohl Lithium-Metall-Primärzellen als auch wiederaufladbare Lithium-Ionen-Zellen enthalten und

die nicht für eine externe Aufladung ausgelegt sind

(siehe SV387), müssen bestimmten Vorschriften entsprechen.

g) Hersteller und Vertreiber von Zellen oder Batterien, die nach dem 30. Juni 2003 hergestellt wurden, müssen den im Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 38.3 Absatz 38.3.5 festgelegten Prüfzusammenfassung zur Verfügung stellen.

Der Autor zählt 8-9 wesentliche Änderungen in den wichtigen **Sondervorschriften,** die jeweils auch mit ganz neuen SV und Verpackungsvorschriften einhergehen:

	SV Neu geändert
3480 LITHIUM-IONEN-BATTERIEN	188 230 310 348 376 377 387 636
3481 LITHIUM-IONEN-BATTERIEN IN AUSRÜSTUNGEN oder LITHIUM-IONEN-BATTERIEN, MIT AUSRÜSTUNGEN VERPACKT	188 230 310 348 360 376 377 ~~636~~ 670

Zur Erinnerung:

schon mit der ADR 2017 erhalten Lithium-Batterien einen eigenen Gefahrzettel 9A**,** welcher spätestens ab dem 01.01.2019 auf Verpackungen angebracht werden muss. Für

Umschließungen, d.h. für die Container- bzw. Fahrzeugkennzeichnung, kann jedoch weiterhin der Gefahrzettel 9 verwendet werden.

Neu: Eigener Gefahrzettel für Lithium-Batterien (Gefahrzettel 9A)

Wichtige Änderungen in den Sondervorschriften sind insbesondere:

Für UN 3363 (P 907), beschädigte Lithiumbatterien (P 911) und auch für „normale“ Lithiumbatterien (LP 905, LP 906) gibt es komplett neue Verpackungsanweisungen.

SV 376 Ergänzung mit neuen Verpackungsanweisungen für Beförderung beschädigter/defekter „Lithiumbatterien“ mit P911 und LP906.

SV 387 für die Klassifizierung von Lithiumbatterien.

SV 389 für Güterbeförderungseinheiten als Energieträger mit Lithiumbatterien.

SV 670 für die Entsorgung von Elektroaltgeräten mit Batterien.

SV 188 (Erläuterung zur Erleichterung Beförderung von Lithiumbatterien).

Konkretisierung SV 310.

Zu den Sondervorschriften gibt es die relevanten Verpackungsvorschriften, eine Übersicht dazu bezogen auf die Lithium-Batterien stellt der Autor auf Anfrage gern zur Verfügung.